

Verordnung

Inkrafttreten:

01.09.2009

vom 1. September 2009

zur Änderung der Verordnung über Massnahmen für mehr Praktikumsplätze in der Kantonsverwaltung und für die Integration von jungen Stellensuchenden in die Arbeitswelt

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 4 Bst. g und i des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

in Erwägung:

Die Praktikumlöhne des Staates sind mit Blick auf die von anderen öffentlichen und privaten Arbeitgebern bezahlten Praktikumlöhne zu erhöhen.

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 18. Januar 2005 über Massnahmen für mehr Praktikumsplätze in der Kantonsverwaltung und für die Integration von jungen Stellensuchenden in die Arbeitswelt (SGF 122.70.72) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. c und d

- c) Der vom Arbeitgeber Staat bezahlte monatliche Praktikumslohn beträgt höchstens 4000 Franken für ein Vollzeitpraktikum.
- d) Bei einem unbezahlten Praktikum kann der Praktikantin oder dem Praktikanten bei entsprechend guter Arbeit eine einmalige Prämie im Betrag von bis zu 600 Franken gewährt werden.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX